



SATZUNG

des **GREEN FOREST FUND** e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Green Forest Fund.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere nach § 52 Absatz 2 Nr. 8 und 14 AO.

Die Zwecke des Vereins sind Projekte im Bereich Umwelt-, Klima-, Tier- und Artenschutz.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufforstung neuer ökologisch nachhaltiger Mischwälder mit diversen heimischen Baumarten, um so einen Beitrag sowohl zur Artenvielfalt als auch zur CO₂-Absorption im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens zu leisten. In diesem wurde beschlossen, dass die Welt ab 2050 klimaneutral leben soll. Dieses Abkommen verpflichtet die ratifizierenden Staaten dazu, die Treibhausgase, die nach 2050 noch entstehen, durch Aufforstungen zu kompensieren. Green Forest Fund verwendet Spenden für die Pflanzung und Pflege einer bestimmten Anzahl von Bäumen, um dadurch die persönlichen CO₂-Emissionen der Spender zu kompensieren. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen CO₂-neutral zu leben. Darüber hinaus werden Spenden geworben, um bestehende Flächen zu erwerben und der Natur als Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen werden unter anderem zur Aufforstung, Schaffung von Streuobstwiesen oder zu sonstigen Natur- und Tierschutzzwecken genutzt. Zudem besteht die Möglichkeit Bäume mit Urkunden an Personen zu verschenken. Ebenso sollen Patenschaften auf Obstbäume ermöglicht werden, um Streuobstwiesen zu schützen bzw. zu fördern. Dadurch leisten die Spender wie auch die Organisation einen Beitrag zum Klimaschutz und Gemeinwohl.

§ 4 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung / Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendersersatz zu beschließen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - (a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 6 Absatz 1)
 - (b) Fördermitglieder (§ 6 Absatz 2)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Verantwortung gegenüber der Natur, dem Klima und der Tierwelt bekennt. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet durch
 - (a) Austritt,
 - (b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
 - (c) Ausschluss (Absatz 3),
 - (d) Tod oder
 - (e) Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
 - (a) Kündigung der Fördermitgliedschaft
 - (b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
 - (c) Ausschluss (Absatz 3),
 - (d) Tod oder
 - (e) Auflösung der juristischen Person.

Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Kündigungserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds (§ 5) aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn sein Verhalten in sonstiger grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Von den Fördermitgliedern werden Geldbeiträge als regelmäßige Beiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Fördermitglieder sind von den Regelungen und einer möglichen Verpflichtung zur Umlage in § 9 Absatz 3 ausgenommen.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Zustellung der aktuellen Beitragsordnung an die Mitglieder erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Zustellung der Beitragsordnung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt unter diesen Bedingungen als zugegangen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sollte der Vorstand nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist auch ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Auf der Mitgliederversammlung haben nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Mitglied dürfen maximal fünf Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder durch gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten und ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer darf nicht Vorstand des Vereins sein.
- (3) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des Tier- und/oder Umweltschutzes im Sinne der Abgabenordnung.